

Das seit 01.01.2001 geltende Infektionsschutzgesetz enthält unter anderem im Abschnitt 1 (§ 2) Begriffsbestimmungen, im Abschnitt 3 (§§ 6 - 11) Regelungen zum Meldewesen sowie im Abschnitt 6 (§§ 33 - 36) Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Über die wichtigsten Inhalte der oben genannten Paragraphen möchten wir Sie hiermit informieren.

Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Infektionsschutzgesetz:

Krankheitserreger:

Ein vermehrungsfähiges Agens oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Infektion:

Die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

Übertragbare Krankheit:

Eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Kranker:

Eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Krankheitsverdächtiger:

Eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Ausscheider:

Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Ansteckungsverdächtiger:

Eine Person von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Gesundheitsschädling:

Ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten.

In dringenden Fällen ist die Abteilung Gesundheit außerhalb der Dienstzeit über die Leitstelle zu erreichen.